



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Generalsekretariat
Sonderstab

Impfkampagne COVID-19

14.04.2021

Apotheken: Infomail 1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Einbezug der öffentlichen Apotheken in die kantonale COVID-19-Impfkampagne beginnen kann.

Alle Apotheken, welche COVID-19-Impfungen für gesunde Personen zwischen 16¹ und 65 Jahren anbieten wollen, sind an folgende Grundvoraussetzungen gebunden:

- Betriebsbewilligung als öffentliche Apotheke (inkl. Impfberechtigung)
- Anmeldung der Apotheke und Dokumentation der Impfungen auf der kantonalen Webapplikation VacMe

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass Sie alle über einen qualifizierten Arzneimittelkühlschrank verfügen.

Erstellen eines Impfortes in VacMe

Damit Sie als Apotheke die Durchführung von COVID-19-Impfungen dokumentieren können, müssen Sie auf der digitalen Plattform VacMe (<https://be.vacme.ch>) als Impfort erfasst sein. Dazu ist ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «**Erstellung Impfort**» (vgl. auch Beilage: Erstellung Impfort) per E-Mail mit Betreff «Erstellung Impfort» an folgende Stelle der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern zu schicken: registration.vac@be.ch.

In der Webapplikation VacMe sind zwei Benutzerrollen vorgesehen. Zwingend nötig ist eine medizinische Fachperson mit gültiger Berufsausübungsbewilligung (=fachverantwortende Person). Optional kann eine administrative Fachperson (=Administrative / Logistik verantwortende Person) benannt werden, welche über die gleichen Rechte in der Applikation verfügt wie die fachverantwortende Person. Deshalb ist die Unterschrift beider Personen sowie das Lesen und Beachten der allgemeinen Nutzungsbedingungen von VacMe von beiden Personen zwingend, wenn die Option einer administrativen Fachperson gewählt wird.

Die Betreiber der Applikation VacMe werden den im Formular genannte/n Person/en einen passwortgeschützten Zugang zur Plattform geben. Mit diesem Zugang werden Sie dann direkt weitere Personen für die Dokumentation der Impfungen berechtigen können. Für die Einhaltung der allgemeinen Nutzungsbedingungen und des Datenschutzes sind Sie als fachverantwortende Person verantwortlich.

Damit Sie sich mit VacMe vertraut machen können, stehen Ihnen in VacMe Schulungsunterlagen und -videos zum Selbststudium zur Verfügung. Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie die Struktur und Funktionen der Applikation vor dem Beginn der Impfungen kennen und bedienen können. Für technische Fragen zu VacMe bitten wir Sie, sich bis auf Weiteres schriftlich an info.vac@be.ch zu wenden.

Registrierung in VacMe

Unabhängig davon, ob eine Person die Impfung in einem Impfzentrum, in einer Arztpraxis oder bei Ihnen in der Apotheke erhalten möchte, ist für die impfwillige Person eine vorgängige Registrierung auf VacMe nötig. Es ist Ihnen mit dem Fachanwendungszugang möglich, Ihre Kundinnen und Kunden mit dem sechsstelligen Registrierungscode im System zu suchen und die Impfung in VacMe zu dokumentieren.

¹ Bitte beachten Sie, dass der Impfstoff von Moderna, mit welchem Sie beliefert werden, nur für Personen ab 18 Jahren freigegeben ist.

Personen, die sich bis zur Wahrnehmung des Impftermins noch nicht registriert haben, können sich jederzeit und auch noch vor Ort in der Apotheke über ein Smartphone registrieren. Durch die Registrierung wird der *Informed Consent* der Person ein erstes Mal dokumentiert. Es ist Ihnen auch möglich, Ihre Kundinnen und Kunden selber zu registrieren. In einem solchen Fall müssen Sie jedoch vorgängig die Kundinnen und Kunden über die Impfung und Nutzung der Applikation VacMe informieren und dies in Ihren Unterlagen (*Informed Consent*) vermerken.

Terminvergabe

Die Freischaltung von Impfterminen auf VacMe ist auch für Sie möglich, bewirkt jedoch eine öffentlich zugängliche Terminbuchung für alle Personen im Kanton Bern. Um dies zu vermeiden, können Sie die Termine gemäss Ihrer gängigen Praxis (telefonisch, Onlineformular etc.) vereinbaren. Die Terminvereinbarungen müssen nicht auf VacMe eingetragen werden. Wenn Sie es nicht explizit wünschen, werden wir somit keine öffentliche Terminvereinbarung freischalten. Sollten Sie eine öffentlich zugängliche Terminbuchung via VacMe bevorzugen, dann können Sie sich schriftlich an registration.vac@be.ch wenden.

Organisation und Logistik

Die organisatorische und logistische Durchführung der Impfungen sowie die Bewirtschaftung der Impfstoffe obliegt der Verantwortung der fachverantwortlichen Person. Die Verwendung desselben Impfstoffs bei der Zweitimpfung analog der Erstimpfung ist ebenfalls zwingend durch Sie zu gewährleisten.

Der Kanton geht davon aus, dass die Priorisierung gemäss der **Impfempfehlung des BAG und der EKIF** sowie die daraus abgeleitete kantonale Impfgruppenzuteilung, welche nach abgeschlossener Registrierung auf VacMe erfolgt, zum Zeitpunkt des definitiven Impfstarts in Apotheken nur noch eine begrenzte Rolle spielen wird. Grundsätzlich ist es Ihnen möglich, Angehörige der Impfguppen F bis N zu impfen (siehe folgenden Auszug der Berner Impfguppen):

Gesundheitsfachpersonal/Betreuung BGP gem. BAG zwischen 50-64 Jahre alt	2	F
Gesundheitsfachpersonal/Betreuung BGP gem. BAG zwischen 18-49 Jahre alt	2	G
Leben zusammen mit BGP zwischen 50-64 Jahre alt	3	H
Leben zusammen mit BGP zwischen 18-49 Jahre alt	3	I
Gemeinschaften mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zwischen 50-64 Jahre alt	4	K
Gemeinschaften mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zwischen 18-49 Jahre alt	4	L
Zwischen 50-64 Jahre alt	5	M
Zwischen 18-49 Jahre alt	5	N

Sollte eine Person mit einer anderen Impfguppe bei Ihnen vorstellig werden, ist es Ihnen möglich, eine Impfung nach Abklärung und Gutheissung durch eine Ärztin/einen Arzt trotzdem durchzuführen. Kann eine solche Abklärung nicht erfolgen, sind Sie verpflichtet, die Person abzuweisen.

Ebenfalls gilt es festzuhalten, dass die Impfung primär am Wohnort der impfwilligen Person erfolgen soll. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu erwähnen, dass Ihr Personal unabhängig von dessen Wohnort bei Ihnen in der Apotheke geimpft werden kann.

Mit der Registrierung Ihrer Apotheke als Ort der Impfung steht es Ihnen ausserdem frei, sich für die Sommermonate, in welchen mit grossen Impfstofflieferungen zu rechnen ist, mit anderen Apotheken oder

Arztpraxen zusammenzuschliessen. Diesbezüglich sind noch einzelne organisatorische Fragen in Klärung und wir werden Sie dazu laufend informieren.

Bestellung und Lieferung des Impfstoffs

Die Bestellung erfolgt über einen Webshop des Kantons und die Lieferung des Impfstoffs wird direkt durch einen Grossisten bewerkstelligt. Bei der Bestellung ist es von zentraler Bedeutung, dass Sie den Lieferort überprüfen und die Bestellung zeitlich so wählen, dass eine direkte Übergabe des Impfstoffs möglich ist. Dieselbe Anzahl der zur Erstimpfung gelieferten Dosen werden vom Kanton, zwecks Zweitimpfung vier Wochen später, für Sie reserviert. Diese müssen aber aktiv von Ihnen bestellt werden, damit Sie den Lieferort kontrollieren und den Zeitpunkt erneut festlegen können.

Aktuell ist davon auszugehen, dass Ihnen nur der Impfstoff Moderna geliefert wird. Weitergehende Angaben zum Impfstoff finden Sie im Steckbrief zu den COVID-19-Impfstoffen sowie den logistischen Informationen des BAG. Bitte beachten Sie, dass der Impfstoff Comirnaty® von Pfizer/BioNTech aufgrund der Handhabung vorrangig in Impfzentren eingesetzt wird.

Es ist dem Kanton nicht möglich, zu prognostizieren, wann mit wie viel Impfdosen gerechnet werden kann. Auf Änderungen der Lieferbarkeit und Neuzulassungen von Impfstoffen hat der Kanton keinen Einfluss. Sobald Ihre Apotheke als Impfort registriert ist und Sie bereit sind, ist geplant, dass kleinere Lieferungen möglichst bald erfolgen können. Der Kanton ist sehr bestrebt, Ihrem Mengenbedarf dann so rasch wie möglich entgegenzukommen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Apotheke umgehend als Impfort zu registrieren. Es steht Ihnen jedoch frei, damit auch noch einige Wochen zuzuwarten. Bitte rechnen Sie mit circa einer Woche zwischen Einreichung des Dokuments und der Erstellung des Impfortes sowie circa einer Woche zwischen Erstellung des Impfortes und Bestellung der Impfdosen.

Fachverantwortung

Die kantonale Gesetzgebung² (Covid-19 V, Art. 20d) hält fest, dass Apothekerinnen und Apotheker, die über eine Bewilligung zur Durchführung von Impfungen verfügen, ermächtigt und beauftragt sind, an gesunden Personen ab 16 Jahren Covid-19-Impfungen in der Apotheke vorzunehmen. Für jeden Ort der Impfung muss daher eine Apothekerin oder ein Apotheker mit Betriebsbewilligung und entsprechender Berechtigung verantwortlich sein. Diese wird durch Selbstdeklaration mit Unterschrift auf dem Formular «Erstellung Impfort» bestätigt.

Es ist vorgesehen, die Covid-19 V bis Ende April 2021 so anzupassen, dass die Durchführung der Covid-19-Impfungen, unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung der Apothekerinnen und Apotheker an Pharmaassistentinnen und -assistenten (PA) übertragen werden können, sofern die PA über eine entsprechende Weiterbildung verfügen.

Nebenwirkungen

Für die Kontrolle allfälliger unerwünschter Impferscheinungen (UIE) ist ein mindestens 15-minütiger Verbleib am Ort der Impfung bei der ersten Impfung sicherzustellen, bei der zweiten Impfung sind es nur noch fünf Minuten. Beim Eintritt von UIE, sei dies noch vor Ort oder zu einem späteren Zeitpunkt, muss diese von einem verantwortlichen Apotheker / einer verantwortlichen Apothekerin über das digitale Portal von Swissmedic (**EIViS**) gemeldet werden. Die Anleitung zu EIViS finden Sie **hier**.

Haftung bei Impfschäden

Bei COVID-19-Impfstoffen kommen die üblichen Haftungsregeln zur Anwendung: Bei Impfschäden kommt eine Haftung der Impfstoffhersteller, der impfenden Person (bzw. der für die Impfung verantwortlichen

² Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V; BSG 815.123) vom 04.11.2020 (Stand 22.03.2021)

Person) oder der Apotheke in Frage. Es gibt zudem eine subsidiäre Entschädigungsmöglichkeit durch den Bund, wenn es bei empfohlenen Impfungen zu Schäden kommen sollte und Dritte keine oder ungenügende Leistungen erbringen.

Die Haftung des Apothekers/der Apothekerin beurteilt sich nach dem Obligationenrecht, insbesondere nach den Regelungen des Auftragsrechts. Die Sorgfaltspflicht gebietet es, alle zugänglichen Informationen zu berücksichtigen, namentlich die Informationen des Herstellers, allfällige Empfehlungen von Behörden und Fachgesellschaften sowie Resultate aus Wissenschaft und Technik. Zudem muss die impfende Person den Kundinnen und Kunden die Fachinformation vermitteln und über mögliche Risiken der Impfung aufklären. Die korrekte Verabreichung der Impfung (Desinfektion, Dosierung und Umgang mit dem Impfstoff) unterliegt ebenfalls der Sorgfaltspflicht. Nur wenn die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wurde und die übrigen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind (namentlich Vertragsverletzung, adäquater Kausalzusammenhang, Verschulden), kann die impfende Person haftbar gemacht werden.

Reporting und Abrechnung in VacMe

VacMe wird es Ihnen nicht nur ermöglichen, die Impfdokumentationen auszudrucken und das obligatorische Reporting jeder durchgeführten Impfung gegenüber dem BAG automatisiert zu melden, sondern auch die Verrechnungen pro Impfung abzuwickeln. Deshalb ist es beim Ausfüllen des Formulars **«Erstellung Impfort»** zentral, dass die angegebenen Informationen, insbesondere die GLN sowie die ZSR-Nr., denjenigen Angaben entspricht, unter welchen die Rückerstattungen erfolgen sollen.

Der Bund übernimmt die Kosten von COVID-19 Impfungen in Apotheken bei Personen, die einer Zielgruppe entsprechen. Die Vergütungspauschale beträgt CHF 24.50 (vgl. Beilage: Factsheet Vergütung Covid-19-Impfungen in Apotheken, Stand: 07.04.2021). Bitte beachten Sie, dass der Abrechnungsprozess anders als im Factsheet beschrieben im Kanton Bern **automatisiert** über VacMe erfolgt. Sie müssen diesbezüglich nichts unternehmen.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Apotheken bzw. zwischen einer Apotheke und einer Arztpraxis erfolgt die Verrechnung über den jeweils bei der Impfdokumentation gewählten Impfort. Bitte sprechen Sie sich somit mit den anderen Impforten vorgängig ab, über welche/n Impfort/e ein Zusammenschluss formell abgewickelt werden soll und wie Sie die Rückvergütungen untereinander organisieren.

Weitere Informationen

Nebst der **Webseite des BAG** ist ebenfalls die **Webseite des Kantons Bern** zu empfehlen, auf welcher laufend über den aktuellen Stand der Impfkampagne im Kanton informiert wird.

Auf der **kantonalen Webseite für Fachpersonen** finden Sie einen Überblick der wichtigsten Fachinformationen.

Weiter verweisen wir Sie auf die entsprechenden Informationen und Dokumente von pharmaSuisse (geschlossener Benutzerbereich).

Fachpersonen können sich bei Fragen zur COVID-19-Impfung an die etablierte BAG-Infoline Coronavirus für Gesundheitsfachpersonen unter der Telefonnummer **058 462 21 00** (täglich 7.00–20.00 Uhr) wenden.

Für allgemeine Impffragen aus der Bevölkerung wurde vom BAG die Infoline COVID-19-Impfung, erreichbar unter der Telefonnummer **058 377 88 92** (täglich 6.00–23.00 Uhr), eingerichtet.

Die Registrierung für die Impfung ist telefonisch unter der Nummer **031 636 88 00** sowie online unter **<https://be.vacme.ch/>** möglich.

Für Fragen zum kantonalen Impfprozess steht die Hotline unter der Telefonnummer **031 636 87 87** (täglich 7.30 – 18.00 Uhr) zur Verfügung. Eine Registrierung auf VacMe ist unter dieser Telefonnummer nicht möglich.

Medizinische Fragen von Apothekerinnen und Apothekern zum Impfstoff oder der Impfung wird von einem Facharzt unter folgender Mailadresse beantwortet: **med.vac@be.ch**.

Fragen allgemeiner Art werden von der Gesundheitsdirektion unter folgender E-Mail-Adresse beantwortet: **info.vac@be.ch**.

Sobald Sie Ihre Apotheke als Impfort registriert haben, werden Sie zeitnah weitere Informationen, u.a. zum Bestellprozess, erhalten.

Der Kanton dankt Ihnen herzlich für Ihre bisherige Geduld, Ihr grosses Engagement und Ihre aktive Rolle bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Freundliche Grüsse



Dr. pharm. Samuel Steiner
Kantonsapotheker



Dr. med. Gregor Kaczala
Impfverantwortlicher COVID-19
Sonderstab des Kantons Bern